

# Satzung der Verbandsgemeinde Unkel über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosen- und Asylunterkünfte (Unterbringungssatzung) in der Verbandsgemeinde Unkel vom 12.12.2024

Gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S.133), der §§ 1, 2 Abs. 1, 3, 7, 15, 16 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) sowie der §§ 35, 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBL I S. 4607) m.W.v. 01.01.2022 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unkel in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unkel unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen die gem. §§ 1, 3, 7, 9 und 51 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, weil sie obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen, sowie zum Zweck der Unterbringung von Personen gemäß dem Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993.
- (3) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet.

## **§ 2 Unterkünfte und Anwendungsbereich**

- (1) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte die von der Verbandsgemeinde Unkel zur Unterbringung von Obdachlosen, sowie Flüchtlingen, jeweils bestimmten Gebäude, Räume, Wohnungen. Diese können sich in verbandsgemeindeeigenem Eigentum oder in angemieteten Räumlichkeiten befinden. Zu den Unterkünften gehören die angemieteten Außenflächen, Abstellräume und sonstige Räumlichkeiten.
- (2) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel kann weitere Gebäude zu Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften bestimmen, für die ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung gelten.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen und Wohnraum, die den Personen gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Abs. 1 oder 2 befinden. Auch diese Wohnungen und Wohnraum gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung. Sie werden als „Übergangswohnungen“ bezeichnet.
- (4) Für diese Wohnungen werden durch die Verbandsgemeinde Unkel Mietverträge mit Privatpersonen geschlossen.

### **§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Nutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezügliche Regelungen trifft. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Darüber hinaus gelten für Übergangswohnungen die durch die Hauseigentümerin bzw. den Hauseigentümer aufgestellten Hausregeln, soweit diese mit geltendem Recht vereinbar sind.

### **§ 4 Aufnahme in die Unterkünfte**

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Über die Aufnahme in die Unterkünfte und die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Übergangswohnungen nach § 2 dienen vorrangig der Unterbringung von Personen mit Kindern. Diese Wohnungen können bei Leerstand auch Einzelpersonen oder zur wohngemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen werden, soweit die Wohnungsgröße und Kosten der Unterkunft und Heizung die örtlich geltenden Angemessenheitsgrenzen der Sozialleistungsträger nicht überschreiten.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid („Einweisungsverfügung“) zugewiesen. Die Zuweisung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (5) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtung bestehen. Diese können auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses beinhalten, welches keine ärztlichen Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bescheinigt (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- (6) Die Aufnahme in die Unterkünfte ist grundsätzlich auf ein halbes Jahr befristet.
- (7) Bei Aufnahme in die Unterkunft erkennen die Nutzerinnen und Nutzer diese Satzung und die Nutzungsordnung schriftlich an. Ein Verstoß gegen die Satzung und die zugehörige Nutzungsordnung berechtigt die Behörde, geeignete Maßnahmen i. S. d. § 12 ff dieser Satzung zu ergreifen.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind gem. § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, der Meldepflicht binnen zwei Wochen nachzukommen.

### **§ 5 Ausstattung der Unterkünfte & Benutzung**

- (1) Die Räume in der Unterkunft gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind von der Verbandsgemeinde Unkel entsprechend der aufgenommenen Personenzahl möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

- a.) Die Ausstattung des zugewiesenen Wohnraumes in der Unterkunft mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist erlaubt, wenn der Platzbedarf es zulässt. Näheres regelt die Nutzungsordnung.
  - b.) Die Möblierung der Unterkünfte gem. § 2, Abs. 3 dieser Satzung obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.
- (2) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken und nach schriftlicher Zuweisung durch die Verbandsgemeinde Unkel genutzt werden.
  - (3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln und nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
  - (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Ausstattung oder der Unterkunft selbst, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer unverzüglich die Verbandsgemeinde Unkel zu informieren.
  - (5) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Unterkünften, deren Einrichtung und an den ihnen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursachen. Die Nutzerinnen und Nutzer haften auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Nutzerinnen und Nutzer haften zudem auch für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Unkel oder nachfolgenden Nutzerinnen und Nutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt übergeben oder nicht alle ihnen überlassenen Schlüssel übergeben haben. Zur Verminderung der durch nicht zurückgegebene oder verlorene Schlüssel entstehenden Aufwände haben die Benutzerinnen und Benutzer Schadensersatz zu leisten. Schäden und Verunreinigungen, für die die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer haften, kann die Verbandsgemeinde Unkel auf deren Kosten im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.
  - (6) Die Verbandsgemeinde Unkel ist berechtigt, die Flächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
  - (7) Die Verbandsgemeinde Unkel ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Benutzerinnen und Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen. Diese sind von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, abzuholen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes behält sich die Verbandsgemeinde vor, die entfernten Gegenstände entsprechend § 24 POG zu verwerten oder zu vernichten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung der Verbandsgemeinde Unkel, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden, die sich die Nutzerinnen und Nutzer selbst, gegenseitig oder Besuchern zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Unkel keine Haftung.
- (3) Die Verbandsgemeinde Unkel haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Besuchern.
- (4) Gesetzlich bestimmte Amtspflichten werden von diesem Paragraphen nicht berührt.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, schriftlichen und mündlichen Anordnungen der zuständigen Dienstkräfte der Verbandsgemeinde Unkel Folge zu leisten.

- (2) Der Verbandsgemeinde Unkel ist aus wichtigem Grund oder Verdacht auf Gefahr im Verzug berechtigt, die Wohnräume der Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zu jeder Zeit zu betreten. Hierfür liegt der einweisenden Behörde ein Zweitschlüssel vor.
- (3) Den Nutzerinnen und Nutzern ist untersagt:
- a.) in der Unterkunft Dritte aufzunehmen,
  - b.) in der Unterkunft Dritte übernachten zu lassen,
  - c.) Tiere in der Unterkunft zu halten oder – auch vorübergehend- in die Unterkunft aufzunehmen,
  - d.) ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
  - e.) die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen,
  - f.) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür zugewiesene Stellplätze abzustellen,
  - g.) leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern,
  - h.) in der Unterkunft und der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
  - i.) bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
  - j.) elektrische Haushaltsgeräte in Betrieb zu nehmen (z. B. Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen). Ausnahme bilden die von der Verbandsgemeinde Unkel bereitgestellten Geräte.
  - k.) das Lagern und Aufladen von elektrischen Gefährten (z.B. E-Roller, E-Bikes, u.ä.) auf dem Gelände der Unterkunft (Innen sowie Außengelände).
  - l.) in den Unterkünften zu rauchen und/oder Suchtmittel (z.B. Drogen, Alkohol, usw.) zu konsumieren.
  - m.) der Anbau von Cannabisprodukten auf dem Gelände der Unterkunft (Innen und Außengelände) ist untersagt.
- (4) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeinde Unkel widerruflich zugelassen werden.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Verbandsgemeinde Unkel bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten der Unterkünfte und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (6) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 und 5 liegt insbes. vor:
- 1.) bei Verstößen gegen diese Satzung,
  - 2.) bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung,
  - 3.) bei Verstößen gegen Abs. 3 a-m,
  - 4.) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Unterkünfte.

### **§8 Räum- und Streupflicht**

Den Benutzerinnen und Nutzern obliegt die Räum- und Streupflicht wie auch die Reinigung der Straße nach der örtlichen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen. Entsprechende Hilfsmittel (Besen, Schaufel, Streusalz, Schneeschaufel, usw.) werden von der Verbandsgemeinde Unkel bereitgestellt.

### **§ 9 Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unkel darf bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

- (2) Die Verbandsgemeinde Unkel stattet alle Räume der Unterkunft des § 2 Abs. 1 dieser Satzung mit Rauchmeldern aus. Einige Gemeinschaftsunterkünfte verfügen zudem über eine Brandmeldeanlage. Diese Unterkünfte sind mit entsprechenden Hinweisen versehen.
- (3) Den Nutzerinnen und Nutzern ist strengstens untersagt, brandmeldetechnische Einrichtungen zu manipulieren, abzubauen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen.
- (4) Bei Auslösen eines Rauchmelders/ einer Brandmeldeanlage haben alle Nutzerinnen und Nutzer die Unterkunft zügig zu verlassen.
- (5) Etwaige Störungen der brandmeldetechnischen Einrichtungen sind der Verbandsgemeinde Unkel unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Handlungen, die eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage zur Folge haben können, sind untersagt.
- (7) Kosten für Fehlalarme, die auf fahrlässiges Verhalten oder verbotswidriges Rauchen zurückzuführen sind, können der Verursacherin bzw. dem Verursacher auferlegt werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unkel vom 26.09.2019.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte und der Betriebskosten richten sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde Unkel für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen; sie werden im Gebührenbescheid jeweils konkretisiert.  
Die Benutzungsgebühr besteht aus der monatlichen Miete zuzüglich der Betriebskosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind. Betriebskosten werden einmal jährlich an die Nutzungsberechtigten weiterverrechnet und an den Verbrauch angepasst.  
Es werden ausschließlich die tatsächlich anfallende Miete sowie die tatsächlich anfallenden Mietnebenkosten abgerechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats zurückgewiesen, so entsteht nur eine anteilige Gebährensschuld. Wird die Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats geräumt und war dieser Umstand der Verbandsgemeinde bereits vor Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats ordnungsgemäß bekanntgemacht worden, so entsteht eine Gebährensschuld nur bis zum Ablauf des Auszugstages. Wird die Unterkunft vom Nutzungsberechtigten nicht geräumt übergeben, so endet die Gebährensschuld erst mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein wiederhergestellt ist.

### **§ 11 Gebährensschuldner**

- (1) Gebährensschuldner sind die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte. Volljährige Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner entsprechend § 421 BGB.

### **§ 12 Auskunftspflichten**

- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.
- (3) Die in die Unterkünfte aufgenommenen Personen sind verpflichtet, sich selbst um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Die Nutzerinnen und Nutzer haben auf Verlangen die Bemühungen um die Erlangung von geeignetem Wohnraum nachzuweisen.

### **§ 13 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
  - a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Nutzerinnen und Nutzer,
  - b) mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid bestimmten Frist,
  - c) durch den Widerruf der Verbandsgemeinde Unkel,
  - d) durch das Ableben der aufgenommenen Person,
- (2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Unkel zu erklären.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 a) – 1 c) ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel (sowohl die von der Verbandsgemeinde Unkel überlassenen als auch evtl. selbst unerlaubt nachgefertigte) sind einem für die Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Unkel auszuhändigen.
- (4) Wird das Nutzungsverhältnis nach Abs.1 a), b) beendet oder nach c) widerrufen und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Verbandsgemeinde Unkel berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers zu entsorgen oder auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers eine Entrümpelung zu beauftragen. Eine Aufbewahrungspflicht und -frist besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherige Nutzerin bzw. den Nutzer zurückzuführen sind, ist die Verbandsgemeinde Unkel berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Nutzerin bzw. des Nutzers fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (6) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 d) ist die Verbandsgemeinde Unkel nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Verbandsgemeinde Unkel ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats durch die Erben oder Rechtsnachfolger abzuholen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht abgeholt und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Verbandsgemeinde Unkel befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Verbandsgemeinde Unkel an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist den Erben oder Rechtsnachfolgern nur dann ausbezahlt, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.
- (7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzerinnen und Nutzer gem. § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, sich binnen zwei Wochen auf ihren neuen Wohnsitz umzumelden.

### **§ 14 Fristablauf, Widerruf, Umsetzung, Verweisung, Räumung**

- (1) Mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid genannten Frist kann die Verbandsgemeinde Unkel die Nutzerinnen und Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen umsetzen oder aus den Unterkünften räumen. Die Entscheidung über eine mögliche erneute Aufnahme nach Fristablauf trifft die Verbandsgemeinde Unkel nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Die Verbandsgemeinde Unkel kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einweisungsverfügung widerrufen und die Bewohner in andere Einrichtungen umsetzen, aus dieser Verweisen oder dauerhaft aus den Unterkünften räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen insbesondere vor:
- a.) wenn Nutzerinnen und Nutzer trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Satzung, die Nutzungsordnung oder Hausregeln nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung verstoßen,
  - b.) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
  - c.) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbau- oder Reparaturarbeiten nicht vorübergehender Natur eine Räumung notwendig ist,
  - d.) wenn die Unterkunft verkauft wird,
  - e.) wenn bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Unkel und dem Dritten beendet wird,
  - f.) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von der Nutzerin bzw. dem Nutzer, länger als 7 Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde (Aufgabe der Unterkunft) oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates verwendet wird,
  - g.) wenn Nutzerinnen und Nutzer sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
  - h.) wenn im Rahmen des Belegungskonzeptes eine umgehende Umsetzung notwendig wird,
  - i.) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
  - j.) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind,
  - k.) bei sonstigem schwerwiegenden gemeinschaftswidrigen Verhalten.
- (4) Insbesondere Bedrohungen oder Tätlichkeiten gegenüber den Bediensteten der Verbandsgemeinde Unkel und Mitbenutzerinnen und Mitbenutzern können unter Berücksichtigung des Einzelfalls zur sofortigen Obdachbeendigung führen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Maßnahmen nicht erneut zur Obdachlosigkeit führen dürfen. Im Zweifel sind hier auch Maßnahmen nach PsychKHG zu erwägen.
- (5) Eine den Zeitraum von 7 Tagen übersteigende Abwesenheit der Nutzerin bzw. des Nutzers ist der Verbandsgemeinde Unkel spätestens 3 Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach Ablauf von 2 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Nutzungsverhältnisses. Im Falle einer akuten krankheitsbedingten Abwesenheit (Krankenhausaufenthalt) ist die Verbandsgemeinde Unkel unverzüglich, spätestens jedoch am 2 Tag der Abwesenheit, über die Abwesenheit zu informieren.

### **§15 Weisungsrecht, Hausverbot**

- (1) Die zuständigen Bediensteten der Verbandsgemeinde Unkel sind befugt, den Nutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen oder Bestimmungen der Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

## **§ 16 Verwaltungszwang**

- (1) Räumt eine Nutzerin bzw. ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 61, 62, 65 LVwVG RLP vollzogen werden. Dasselbe gilt, wenn die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt wird. Die Kosten der Räumung trägt der Nutzer / die Nutzerin.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe a Dritte bei sich aufnimmt,
  - b.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe b Dritte übernachten lässt,
  - c.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe c ein Tier hält,
  - d.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe d ein Gewerbe ausübt,
  - e.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe e die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecke nutzt,
  - f.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe f zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der ausdrücklich zugewiesenen Stellplätze abstellt,
  - g.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe g leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen lagert,
  - h.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe h in der Unterkunft oder der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt,
  - i.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe i bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück errichtet,
  - j.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe j elektrische Hausgeräte (Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen) außerhalb der bereitgestellten Geräte in Betrieb nimmt,
  - k.) entgegen § 7 Abs. 3 Buchstabe k in den Unterkünften raucht und/oder Suchtmittel (z.B. Drogen usw.) konsumiert.
  - l.) entgegen des § 12 Abs. 3 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt,
  - m.) entgegen des § 12 Abs. 3 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Beauftragten abgibt,
  - n.) den Pflichten der §3 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können durch die nach POG RLP zuständige Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 ([BGBl. I S. 4607](#)) m.W.v. 01.01.2022 in Höhe von bis zu 15.000 € geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 7.000€, soweit sie nicht nach Landes- oder Bundesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Unkel, den 12.12.2024  
Karsten Fehr  
Bürgermeister



# Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Verbandsgemeinde Unkel als Bestandteil der Satzung der Verbandsgemeinde Unkel über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosen- und Asylunterkünfte in der Verbandsgemeinde Unkel vom 12.12.2024

## 1. Gemeinschaftsunterkunft und deren Bewohner und Besucher

- (1) Die jeweilige Gemeinschaftsunterkunft wird zur vorläufigen Unterbringung der Asylbewerber sowie der Obdachlosen unterhalten.
- (2) Bewohner ist, wer dieser Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung zugewiesen wurde.
- (3) Besucher ist, wer die Gemeinschaftsunterkunft betreten will, ohne dass er dort zur Unterbringung zugewiesen wurde.

## 2. Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft

- (1) Die zur Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft anfallenden Aufgaben werden von den zuständigen Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltung übt das Hausrecht aus und trifft die notwendigen Anordnungen nach Maßgabe dieser Hausordnung. Die Ausübung des Hausrechts wird zusätzlich auf den in der Unterkunft eingesetzten Sicherheits-/Wachdienst, sofern dort eingesetzt, sowie auf den für die Unterkunft zuständigen Hausmeister übertragen.
- (3) Bewohner und Besucher sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen dieser Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der Verwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

## 3. Unterkunft und Einrichtung

- (1) Die Verwaltung weist jedem neuen Bewohner einen Platz in der Unterkunft zu und kann auch die Verlegung innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft oder in eine andere Unterkunft anordnen.
- (2) Ansprüche auf Zuweisung eines bestimmten Raumes - oder einer bestimmten Kabine für Alleinstehende – bestehen nicht.
- (3) Die Unterkunftsräume sowie das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für die Schäden die er verursacht.
- (4) Jedem neuen Bewohner wird eine Erstausrüstung in Form von Bettwäsche einschließlich Bettbezüge, Handtücher, Porzellan und Besteck ausgehändigt. Zur Deckung des weiteren Bedarfs sind die Bewohner verpflichtet eigenverantwortlich nachzukaufen.

## 4. Betreten der Kabinen/ Zimmer

- (1) Die Bewohner müssen den Mitarbeitern der Verwaltung jederzeit nach Aufforderung und ebenso zu vorab vereinbarten Zeitpunkten den Zutritt zu den Wohnräumen ermöglichen.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung sowie der Sicherheits-/Wachdienst sind befugt, die Unterkunftsräume/Kabinen jederzeit zu öffnen und zu betreten, um
  - eine Person rasch unterzubringen,
  - eine Gefahr abzuwenden,
  - die Anwesenheit unbefugter Personen zu überprüfen und dieselben zu entfernen.
- (3) Besteht die Gefahr einer Gewalteinwirkung oder bestehen Anhaltspunkte für das Verüben anderer Straftaten, kann die Verwaltung oder der Sicherheits-/Wachdienst polizeiliche Hilfe anfordern, um Straftaten zu verhindern.

## 5. Pflicht der Bewohner zur Mitarbeit bei Reinigung und Heimbetrieb

### 5.1. Individualhygiene der Bewohner

Grundsätzlich hat jeder Bewohner für die persönliche Hygiene selbst zu sorgen. Das betrifft insbesondere die Körper-, Haar-, Bart-, Nagelreinigung und -pflege sowie die Bekleidung. Für Ordnung und Reinigung im Zimmer müssen die Bewohner selbst sorgen.

Dafür gelten folgende Regeln:

**Jeder Bewohner hat die Reinigungsmittel für den Eigenbedarf selbst zu stellen.**

- Die Zimmer sind sauber zu halten.
- Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen
- Nichttextile Bodenbeläge sollten in Bewohnerzimmern mindestens wöchentlich feucht gewischt werden. Rutschgefahr durch Pfützenbildung ist zu vermeiden.
- Textile Böden sind zu vermeiden (Ausnahme: Gebetsteppich). Falls diese vorhanden sind, müssen sie mindestens wöchentlich abgesaugt werden und mindestens jährlich einer Grundreinigung unterzogen werden.
- Der Müll ist zu trennen, in Tüten oder Behältern mit Deckel zu sammeln und täglich zu entsorgen. **Die Müllbeutel hierfür sind ebenfalls selbst zu stellen.**
- Tische und andere Einrichtungsgegenstände sind bei Verunreinigung sofort und sonst wöchentlich feucht zu reinigen.
- Kühlschränke sind täglich auf Verunreinigung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Alle Lebensmittel müssen sachgemäß verpackt (z.B. in verschlossenen Behältern) und gelagert (Schrank oder Kühlschrank) sowie gekennzeichnet (z.B. Mindesthaltbarkeitsdatum) werden. Rohe und gegarte Lebensmittel sollen getrennt voneinander gelagert werden. Die Kühlschränke sind von den Bewohnern regelmäßig (mind. 2 x wöchentlich) auf abgelaufene und verdorbene Lebensmittel zu kontrollieren und diese gegebenenfalls zu entsorgen.
- Mit Blut oder Körperausscheidungen kontaminierte Flächen sollen alle sofort desinfiziert/gereinigt werden. Dazu wird die Verunreinigung mit Handschuhen und saugfähigem Material (Zellstoff oder Tuch mit Desinfektionsmittel getränkt) aufgenommen und beseitigt. Die Fläche wird anschließend nochmals wischdesinfiziert.  
Nach dem Ablegen der Handschuhe ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Die Bewohnerzimmer sind mehrmals täglich zu lüften (Quer- oder Stoßlüftung).

### 5.2. Hygiene in den Gemeinschaftsbereichen

**Die Reinigung in den Gemeinschaftsbereichen wird durch die Bewohner durchgeführt. Von der Verwaltung wird ein Reinigungsplan erstellt. Die Reinigungsmittel hierfür werden zur Verfügung gestellt.**

- Die Bereiche sind sauber und ordentlich zu halten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- Die Böden sowie die Ausstattung (z.B. Möbel, gemeinschaftlich genutztes Kinderspielzeug, technische Ausstattung) sind bei Verunreinigung sofort, ansonsten regelmäßig (2 x wöchentlich), zu reinigen.
- Nichttextile Bodenbeläge sind täglich feucht zu wischen. Rutschgefahr durch Pfützenbildung ist zu vermeiden.
- Der Müll ist zu trennen, in Tüten oder Behältern mit Deckeln zu sammeln und täglich zu entsorgen.
- Die Räume sind mehrmals täglich zu lüften (Quer- oder Stoßlüftung).
- Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort (Schrank oder Raum) vorzusehen.
- Mit Blut- oder mit anderen Körperausscheidungen kontaminierte Flächen müssen sofort desinfiziert werden. Dazu wird die Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Tuch aufgenommen und beseitigt. Anschließend wird die Fläche wischdesinfiziert. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen und nach deren Ausziehen eine Händedesinfektion durchzuführen. Das verwendete Desinfektionsmittel sollte VAH-gelistet sein.

### 5.3. Hygiene in den Sanitärbereichen

**Die Sanitärbereiche im Container und im Virneberg werden täglich professionell gereinigt. Die Kosten werden auf die Bewohner umgelegt. In den übrigen Unterkünften sind die Sanitärbereiche täglich durch die Bewohner zu reinigen. Akute Verunreinigungen sind von dem Verursacher sofort zu beseitigen.**

- Personengebundene Handtücher oder Einmalhandtücher werden bereitgestellt.
- Handwaschbecken sind mit Flüssigseifenspendern ausgestattet.
- In Damen- und Herrentoiletten sind verschließbare Abfallbehälter für Hygieneartikel bereitgestellt.
- Waschbecken, Duschen, Toiletten (WC-Sitzflächen, Zieh- und Drückhebel) sowie die Fußböden müssen bei starker Verschmutzung sofort gereinigt werden.
- Die Sanitärbereiche sind regelmäßig zu lüften (Quer- und Stoßlüftung).

#### **5.4. Wäschehygiene**

Jeder Bewohner ist für die Reinigung seiner Bekleidung (Ober- und Unterbekleidung) und den Wechsel der Wäsche selbst verantwortlich. **Für Waschpulver hat jeder Bewohner selbst zu sorgen. Auf eine sparsame Dosierung ist zu achten.**

- Zum Waschen der privaten Kleidung sind geeignete Waschprogramme einzusetzen. Unterwäsche, Handtücher, Waschlappen und Bettwäsche sollen bei mindestens 60 Grad C oder mit einem desinfizierenden Waschverfahren in einer Wäscherei gewaschen werden.
- Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen sind mindestens wöchentlich (Bettwäsche spätestens alle 3 Wochen), bei Verunreinigung sofort auszutauschen.
- Für die regelmäßige Wäsche stehen ausreichend Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung.
- Ausreichend Wäscheständer stehen zur Trocknung der Wäsche im Außenbereich zur Verfügung. **Es ist verboten, die Wäsche in den Räumen zu trocknen.**

#### **5.5. Lebensmittelhygiene und Hygiene in von Bewohnern gemeinschaftlich genutzten Küchen**

**Die Reinigung in den Küchen wird durch die Bewohner durchgeführt. Von der Verwaltung wird ein Reinigungsplan erstellt. Die Reinigungsmittel hierfür werden zur Verfügung gestellt.**

- Jeder Bewohner hat die Küche, alle benutzten Geräte, Geschirr und Flächen sofort nach Benutzung gründlich zu säubern. **Reinigungsmittel (Spüli, Ceranfeldreiniger, Backofenreiniger etc.) hat jeder Bewohner selbst zu stellen.**
- Der Müll ist zu trennen und in den dafür bereitgestellten geschlossenen Behältern zu sammeln und täglich zu entsorgen.
- Die Küche ist sauber und ordentlich zu halten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- Der Fußboden ist bei Verunreinigung sofort und sonst täglich zu reinigen.
- Die Lebensmittel müssen sachgemäß verpackt (z.B. in verschlossenen Behältern) und gelagert (Schrank oder Kühlschrank) sowie gekennzeichnet (z.B. Mindesthaltbarkeitsdatum) werden.
- Rohe und gegarte Lebensmittel sollten getrennt voneinander gelagert werden.
- Benutzer der Kühlschränke oder das Personal kontrollieren regelmäßig (mind. 2x wöchentlich) die Kühlschränke auf abgelaufene und verdorbene Lebensmittel und entsorgen diese.
- Abfallcontainer im Außengelände müssen gut verschließbar sein und dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Küche aufgestellt werden, um keine Schädlinge anzulocken.

#### **5.6. Außenbereich**

- Alle Bewohner sind verpflichtet den Außenbereich in die regelmäßige Reinigung 2 x wöchentlich bei Bedarf auch täglich, mit einzubeziehen.
- Aschenbecher im Außenbereich sind täglich zu leeren und zu reinigen

## 5.7. Müll

Alle Bewohner sind zur gemeinschaftlichen Mithilfe angehalten, die Müllcontainer gemäß dem wöchentlichen Abfuhrkalender an die dafür vorgesehene Abfuhrstelle zu bewegen.

## 6. Meldepflichten der Bewohner

- (1) Der Verwaltung sind unverzüglich zu melden:
  - a) Feuer, Brandgefahr (Beachtung der Brandschutzordnung)
  - b) Ansteckende Krankheiten und Seuchen
  - c) Ungeziefer
  - d) In der Gemeinschaftsunterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Besitz von Drogen und Handel damit
  - e) Schäden in und an den Gebäuden, insbesondere an Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie an Einrichtungsgegenständen
- (2) Der Verwaltung sind ferner unverzüglich zu melden:
  - a) Jede Änderung des ausländerrechtlichen Status
  - b) Jede Geburt, Eheschließung, Todesfall, Namensänderung u.a.

## 7. Verbote

- (1) Verboten ist insbesondere
  - a) Das Mitsichführen von Waffen, Dekorations- und Spielzeugwaffen und deren Gebrauch
  - b) Jedes Verhalten, das die Sicherheit oder Ordnung oder den häuslichen Frieden in den Unterkünften stört oder stören kann
  - c) Die Störung der Nachtruhe (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) und ruhestörender Lärm tagsüber (ab 6.00 Uhr). Dies gilt auch für den Außenbereich.
  - d) Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern von brennbaren oder giftigen Stoffen und Flüssigkeiten
  - e) Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen, insbesondere an Heizungs- Sanitär- oder Elektroanlagen
  - f) Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen jeder Art und jede Form von kommerzieller Werbung
  - g) Die Einrichtung und Führung eines handwerklichen oder gewerblichen oder sonstigen Betriebs
  - h) Die Essenszubereitung in Wohn- oder Schlafräumen sowie das Kochen im Außenbereich
  - i) Die Benutzung nicht angemeldeter Fernseh- oder Rundfunkgeräte
  - j) Die Tierhaltung
  - k) Jede religiös-missionarische oder parteipolitische Tätigkeit. Dieses Verbot gilt insbesondere für Äußerungen oder Verwendungen von faschistischen, neofaschistischen, antisemitischen, islamistischen, frauenfeindlichen, etc. Parolen und Symbolen.
  - l) Rauchen  
In der Unterkunft besteht ein generelles Rauchverbot
  - m) Alkohol  
In der Unterkunft besteht ein generelles Alkoholverbot. Dies umfasst den Besitz und den Konsum. Alkoholisierte Personen erhalten bei Anhaltspunkten für aggressives Verhalten keinen Zutritt in die Gemeinschaftsunterkunft.
  - n) Drogen

In der Unterkunft sind der Besitz sowie der Konsum von Drogen, d.h. Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verstoßen, verboten. Bei Feststellen eines Verstoßes wird stets der Polizeivollzugsdienst zur Ermittlung des Sachverhalts informiert.

Unter Drogen stehende Personen erhalten bei Anhaltspunkten für aggressives Verhalten keinen Zutritt in die Gemeinschaftsunterkunft.

o) Teppiche

In der Unterkunft sind Teppiche lediglich zum Gebrauch für religiöse Zwecke erlaubt. Diese Teppiche dürfen ein Höchstmaß von 80 cm x 120 cm nicht überschreiten.

p) Unterkunftseinrichtung

Eine Ergänzung der Unterkunftseinrichtung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltung erlaubt. Das bezieht sich beispielsweise auf zusätzliche Elektrogeräte oder auf mitgebrachte Gegenstände von irgendwelchen Sperrmüllaktionen.

- (2) Zusätzliche Verbote kann die Verwaltung jederzeit erlassen, wenn die Sicherheit oder Ordnung oder die Aufrechterhaltung des häuslichen Friedens dies erfordert.

## **8. Besucher/Gäste**

- (1) Ein Besucher, der einen Bewohner persönlich kennt oder mit ihm verwandt oder verschwägert ist, darf sich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Der Aufenthalt ist allerdings nur auf den gemeinsam genutzten Aufenthaltsraum beschränkt. Das Aufsuchen der Schlafkabinen ist für Besucher verboten.
- (2) Gegenüber der Verwaltung und dem Sicherheits-/Wachdienst ist ein Besucher verpflichtet, auf Verlangen jederzeit seinen Ausweis vorzuzeigen.  
Kann er sich nicht ausweisen, kann man ihn zum sofortigen Verlassen der Unterkunft auffordern.
- (3) Besucher, die mit keinem Bewohner verwandt oder verschwägert oder persönlich bekannt sind, dürfen die Gemeinschaftsunterkunft nur betreten und sich dort aufhalten, wenn ihnen die Verwaltung bzw. Sicherheits-/Wachdienst dies erlaubt. Ein Anspruch auf eine Erlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis endet spätestens um 20.00 Uhr am betreffenden Tag. Gegenüber der Verwaltung und dem Sicherheits-/Wachdienst sind die Besucher verpflichtet, auf Verlangen jederzeit ihren Ausweis vorzulegen.
- (4) Ehegatten und Kinder eines Bewohners können im Einzelfall eine Übernachtungserlaubnis für maximal 3 Tage erhalten, soweit freie Plätze vorhanden sind. Hierfür haben die Besucher im Voraus eine Gebühr zu entrichten.
- (5) Eine Besuchs- oder Übernachtungserlaubnis kann jederzeit von der Verwaltung widerrufen werden.

## **9. Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Bewohner, die sich länger als 24 Stunden außerhalb der Unterkunft aufhalten möchten, müssen dies bis spätestens 12.00 Uhr am Tag zuvor unter Angabe der Anschrift, unter der sie erreichbar sind, der Verwaltung mitteilen.
- (2) Die Abwesenheit ist im Hinblick auf die Belegungsplanung der Gemeinschaftsunterkunft grundsätzlich längstens für drei Tage erlaubt. Ausnahmsweise kann die Verwaltung eine längere Abwesenheit erlauben.
- (3) Die Rückkehr ist der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## **10. Beendigung der Unterbringung**

Bei Beendigung der Unterbringung haben die Bewohner die Unterkunft zu räumen, empfangene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben und die Gemeinschaftsunterkunft zu verlassen.

## **11. Verstöße gegen die Hausordnung**

Verstöße gegen die Hausordnung können durch den Betreiber im Einzelfall entsprechend angemessen sanktioniert werden. Die Sanktion ist durch den Betreiber zu verfügen und zu dokumentieren. Zur Durchsetzung wird der Wachdienst hinzugezogen und mit der Einhaltung der Hausordnung beauftragt.